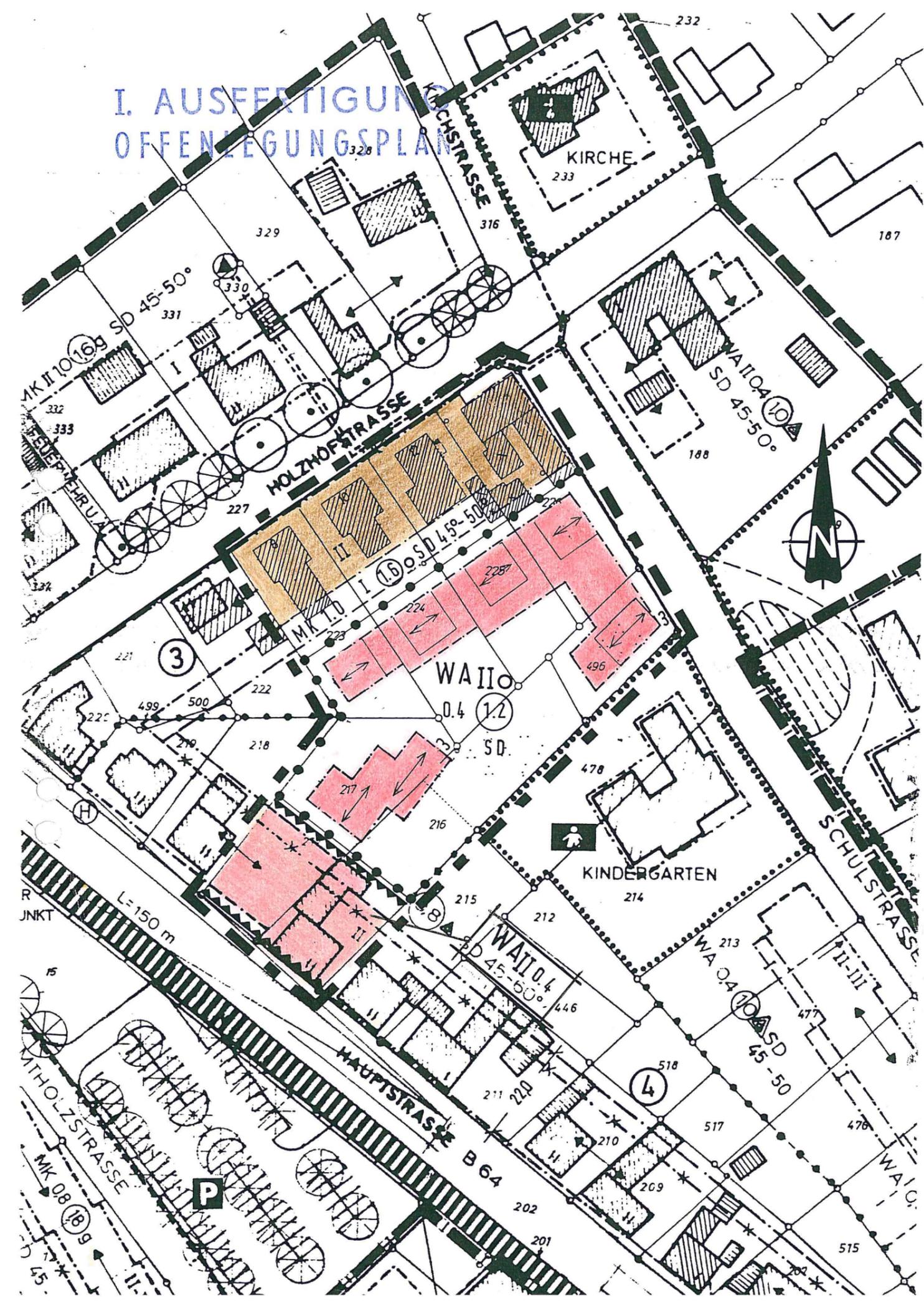


I. AUSFERTIGUNG  
OFFENLEGUNGSPLAN



FESTSETZUNGEN gem § 9 BauGB

- PLANGEBIETSGRENZE
- GRENZE DES ÄNDERUNGSBEREICHES
- BAUGRENZE
- BEGRENZUNGSLINIE ÖFFENTL. VERKEHRSLÄRMBEREICHEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ÜBERBAUBARE FLÄCHE
- WA ALGEMEINES WOHNGEBIET
- MK KERNGEBIET
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, HÖCHSTGRENZE
- FIRSTRICHTUNG, VORSCHLAG
- OFFENE BAUWEISE
- 0.4 (1.2) GRUNDFLÄCHENZAHL  
GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- SD SATTELDACH
- LÄRMBELASTETE FLÄCHE
- VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR VERKEHRS- LÄRM WERDEN EMPFOHLEN

GEMEINDE HERZEBROCK - CLARHOLZ

BEBAUUNGSPLAN NR. 213

„ CLARHOLZ MITTE ”

III. ÄNDERUNG M 1:1000

DECKBLATT ZUM BEBAUUNGSPLAN

GEMARKUNG CLARHOLZ FLUR 18

BAUGESTALTUNG:

DACHNEIGUNG IM WA - GEBIET  
 BEI EINGESCH. BAUWEISE: 35 - 45°  
 DREMPELHÖHE MAX. 0.60 m  
 BEI 2. GESCH. IM DACHRAUM: 45 - 54°  
 DREMPELHÖHE MAX. 1.00 m  
 BEI ZWEIFESCH. BAUWEISE: MAX. 38°  
 DREMPELHÖHE MAX. 0.40 m  
 DREMPEL AUSSEN GEMESSEN, OK ROHDECKE BIS UK SPARRN

HINWEIS:

SOLLTEN IN DER VORBEREITENDEN BAUPHASE (Z.B. BÖDEN - AUSHUB, BAUWERKSGRÜNDUNGEN) ANZEICHEN VON ALTBLÄGERUNGEN FESTGESTELLT WERDEN, IST DAS UMWELTAMT DES KREISES GÜTERSLOH UMGEHEND ZU VERSTÄNDIGEN.

RECHTSGRUNDLAGEN

§§ 2-4 UND 8-12 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZ 1986 (BGBl I SEITE 2253)  
 § 81 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESBAUORDNUNG - BauONW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26. JULI 1984 (GVNW SEITE 419) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS 2. GESETZ VOM 21. JUNI 1988 (GVNW SEITE 319) IN VERBINDUNG MIT § 9 Abs. 4 BauGB.  
 DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23. JAN. 1990 (BGBl I SEITE 127)  
 § 4 DER GEMEINDEORDNUNG NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26. AUG. 1984 (GV NW SEITE 475).

PLANBEARBEITUNG:

GEMEINDE  
 HERZEBROCK - CLARHOLZ  
 BAUAMT  
 - PLANUNGSABTEILUNG -

DIESE ÄNDERUNG WURDE GEMÄSS § 10 DES BAUGESETZBUCHES AM 1. FEB. 93 VOM RAT DER GEMEINDE ALS SATZUNG BE - SCHLOSSEN.  
 HERZEBROCK - CLARHOLZ, DEN 17. MRZ. 93  
 IM AUFTRAGE DES RATES DER GEMEINDE

*Kerebrock*  
 BÜRGERMEISTER  
*Wiking*  
 RÄTSMITGLIED

DIESE ÄNDERUNG IST GEMÄSS § 2(1) DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZ. 1986 (BGBl I SEITE 2253) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE VOM 02. APR. 92 AUFGESTELLT WORDEN.  
 HERZEBROCK - CLARHOLZ, DEN 27. APR. 92  
 IM AUFTRAGE DES RATES DER GEMEINDE

*Mushmann*  
 BÜRGERMEISTER  
*Wiking*  
 RÄTSMITGLIED

DIESE ÄNDERUNG WURDE GEMÄSS § 11 BAUGESETZBUCH AM 2. APR. 93 ANGEZEIGT SIEHE VERFÜGUNG DES REGIERUNGS - PRÄSIDENTEN VOM 02. APR. 93  
 AZ. 35.21.17.93/02.04.93  
 DETMOLD, DEN 3. JUNI 93  
 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT  
 IM AUFTRAGE

*Detmold*  
 Wiking

DIESER ÄNDERUNGSPLAN HAT MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3(2) DES BAUGESETZBUCHES VOM 10. NOV. 82 BIS 30. DEZ. 92 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.  
 DER GEMEINDEDIREKTOR

*Mushmann*  
 GEMEINDE HERZEBROCK - CLARHOLZ  
 KREIS GÜTERSLOH

GEMÄSS § 12 DES BAUGESETZBUCHES SIND DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS (§ 11 Abs. 3) SOWIE - ORT UND ZEIT DER AUS - LEGUNG AM 22. JUNI 93 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER PLAN EINSCHLIESSLICH BEGRÜNDUNG LIEGT AB 22. JUNI 93 ÖFFENTLICH AUS.  
 DER GEMEINDEDIREKTOR

*Mushmann*  
 GEMEINDE HERZEBROCK - CLARHOLZ  
 KREIS GÜTERSLOH